Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/9/11 7Ob22/80

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.09.1980

Norm

VersVG §69

Rechtssatz

Die Stillegung des Betriebes des Versicherungsnehmers, der Glasscheiben seines Geschäftslokales im eigenen Haus versichern ließ, bedeutet noch keinen Fortfall des versicherten Interesses im Sinn des § 68 VersVG. Hiezu wäre der Wegfall jedes versicherbaren Interesses auf Dauer erforderlich, die geringere Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Versicherungsfalles genügt nicht.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 22/80
  Entscheidungstext OGH 11.09.1980 7 Ob 22/80
  Veröff: VersR 1982,787

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0080717

Dokumentnummer

JJR_19800911_OGH0002_0070OB00022_8000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at